

Rechtsschutzantrag

Erklärungen und Hinweise auf S. 2 beachten



Gewerkschaft der Polizei

Niedersachsen

Einzureichen über die zuständige Kreis- bzw. Bezirksgruppe

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Wohnort

Telefon (privat)

Telefon (dienstlich)

E-Mail (dienstlich)

Geburtsdatum und -ort

Amtsbezeichnung/ Besoldungs- od. EntgeltGr.

GdP-Mitglied seit

GdP-Mitgliedsnummer

E-Mail (privat)

Ich bitte um die Gewährung von Rechtsschutz für:

- ein Verwaltungsverfahren
- die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus einer dienstlichen verrichtung
 - in einem Adhäsionsverfahren
 - in einem zivilrechtlichen Verfahren
- ein gegen mich eingeleitetes Disziplinarverfahren
- ein gegen mich eingeleitetes Strafverfahren
- ein Arbeitsrechtsverfahren
- ein Sozialrechtsverfahren

Sachverhaltsschilderung

Bitte Unterlagen beifügen; ggf. Beiblatt einlegen

Dienstlicher Rechtsschutz

Sollte aus Sicht des Landesbezirks die Beantragung dienstlichen Rechtsschutzes in Betracht kommen,

- möchte ich den Landesbezirk zur Beantragung bevollmächtigen.
- werde ich diesen selbst beantragen.
- habe ich bereits am dienstlichen Rechtsschutz beantragt.

Bei selbstständiger Beantragung ist die GdP über die Genehmigung oder Ablehnung umgehend zu informieren (Bescheid in Kopie übersenden).

Welcher Rechtsbeistand wird gewünscht?

Fehlende Angaben verzögern die Bearbeitung

Name

Kanzleianschrift

Erklärungen und Hinweise

Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt gem. der Rechtsschutzordnung der GdP und der Zusatzbestimmungen der GdP Niedersachsen zur Rechtsschutzordnung.

Daraus folgt insbesondere:

1. Für die Einhaltung von Fristen ist der Antragsteller unabhängig von der Entscheidung über den Antrag selbst verantwortlich.
2. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Rechtsstreit über die zuständige Kreis- bzw. Bezirksgruppe zur Stellungnahme einzureichen. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der zuständigen Stellen eingeleitet oder ein Rechtsbeistand konsultiert worden ist.
3. Bis zum Erhalt einer Kostendeckungszusage durch den Landesbezirk werden keine Kosten übernommen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, von der Gegenpartei erstattete Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks zu überweisen.
5. Ist das dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn der Sachverhalt bestritten wird oder Milderungsgründe vorliegen.
6. Die GdP Niedersachsen behält sich vor, Verfahren selbst zu führen.
7. Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den Rechtsbeistand von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP Niedersachsen zu entbinden.
8. Mit Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von der GdP Niedersachsen verwandt werden dürfen.

Ort, Datum	Unterschrift

Stellungnahme der Kreisgruppe (ggf. Anlage beifügen)

Stellungnahme der Bezirksgruppe (ggf. Anlage beifügen)

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift